

Entscheidung NetzDG0622022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 02.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 03.08.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 130 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video. Es ist auf dem Account des Mitglieds [...] am 03.07.2022 öffentlich eingestellt worden.

Das Video ist mit der Überschrift „2von3 Billigung von Völkermord an der russischen Minderheit in der Ostukraine?“ versehen.

Im Video selbst ist folgender Text eingeblendet:

„kontrovers!

Wenn das Z für die Billigung des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine

steht, steht das Zeigen des Ukrainischen Dreizacks, das Zeigen der Ukrainischen Flagge oder das Zeigen einer Taube auf blau gelbem Grund dann

auch für das Billigen des ukrainischen Völkermordes seit 2014 im Donbass?“

Weiter finden sich im Video folgende Einblendungen:

„Blödsinn, „Amerikanische und Europäische Politiker waren die treibenden Kräfte, sie ...
sich dabei der Nazis bed (Rest überdeckt)

Sage ich doch die ganze Zeit, Völkermord!“

„Nicht wer den ersten Schuss abgegeben hat, ist entscheidend ...
sondern was den ersten Schüssen vorausgegangen ist“

„Glauben Sie mir, ich weiß genau, wovon ich spreche. Wenn wir von Donezker
Region sprechen, lebt dort etwa 4 Mio. Bevölkerung: Davon 1 bis 1,5 Millionen
sind einfach überflüssig.“

„... westukrainische Patrioten (nicht genau zu verstehen) ... hatten sie
folgenden Slogan: Die Krim wird ukrainisch sein oder entvölkert werden.“

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 130 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Videos erfüllt in Verbindung mit der Überschrift den Straftatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB, da er die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine nationale Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB verleumdet. Eine solche Gruppe ist eine durch gemeinsame Merkmale und deren subjektive Entsprechung verbundene Mehrzahl von Menschen, die sich hierdurch von anderen unterscheiden, wobei ein räumlicher oder organisatorischer Zusammenhalt innerhalb einer solchen Gruppe nicht erforderlich ist. Dies ist hier der Fall, da die Ukrainer gemeint sind und diese bereits durch ihre Nationalität miteinander verbunden sind.

Bei dem Video handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch einerseits zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde darstellt, wofür das Gesetz u.a. eine Verleumdung der betroffenen Personengruppe nennt.

Eine Verleumdung liegt vor, wenn wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen – hier eine Personengruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB – eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist.

Außerdem hat die Meinungsäußerung einen Tatsachenkern, da mehrfach von einem ukrainischen Völkermord seit 2014 im Donbass die Rede ist, also von einem Völkermord durch die Ukrainer an den russischen bzw. russischstämmigen Bewohnern der Gebiete Donezk und Luhansk, welche derzeit (teilweise) durch russische Streitkräfte besetzt sind.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem das Video veröffentlicht wurde, betrachtet werden, wobei insbesondere auch die – neben dem Tatsachenkern des behaupteten Völkermordes – weiteren in dem Video getätigten Äußerungen, wie im Tatbestand wiedergegeben, zu berücksichtigen sind.

Vorliegend ist der Vorwurf des seit dem Jahr 2014 im Donbass angeblich begangenen Völkermordes zu sehen, wobei dieser Vorwurf eine bewusst wahrheitswidrig aufgestellte Behauptung von Tatsachen ist, die geeignet sind, die betroffene Gruppe in ihrer Geltung und in ihrem Ansehen herabzuwürdigen. Ein Völkermord an der russischen bzw. russischstämmigen Bevölkerung durch die Ukraine oder durch Ukrainer hat nicht stattgefunden. Indem dies jedoch behauptet wird, handelt es sich um eine ersichtlich unwahre Tatsache. Eine Bevölkerungsgruppe wie vorliegend die der Ukraine wird ersichtlich ganz erheblich in ihrem Ansehen herabgewürdigt, indem ihr die Begehung eines Völkermordes vorgeworfen wird.

Der Tatbestand des § 130 StGB ist jedoch lediglich dann verwirklicht, wenn der Angriff auf die Menschenwürde in einer Weise geschieht, die konkret geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Der öffentliche Frieden braucht weder gestört noch konkret gefährdet zu sein, denn die Tat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der tatbestandliche Erfolg liegt nach h.M. bereits in der konkreten Eignung, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern oder das psychische Klima aufzuheizen. Hierbei ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, wobei es u.a. auch die „Stimmungslage“ der Bevölkerung und die politische Situation ankommt (vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, § 130, Rn. 13a). Es genügt die Verhetzung eines bereits aufnahmebereiten Publikums.

Hier besteht eine nicht unerhebliche Außenwirkung des Videos, indem eine Emotionalisierung der Angesprochenen erzeugt wird, die dazu geeignet ist, in der aktuell aufgeheizten politischen Stimmung die Hemmschwelle herabzusetzen. Hierbei ist auch auf das Ende des Videos zu verweisen, wo zu sehen ist, wie das „Z“, welches als Symbol für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine steht, auf einem Fahrzeug angebracht wird. Hier besteht die nicht unerhebliche Gefahr, dass dieses Nachahmer findet, wobei die Anbringung des „Z“ nur eine symbolische Funktion hat, so dass konstatiert werden muss, dass eine Geeignetheit zur Herabsenkung der Hemmschwelle insgesamt vorliegt.

Aufgrund des ganz erheblichen und massiven Vorwurfs des Völkermordes, welcher in der Geschichte der Menschheit für die schlimmsten überhaupt vorstellbaren Verbrechen steht, muss auch insgesamt von einer Geeignetheit zur Herabsetzung der Hemmschwelle für „Gegenmaßnahmen“ konstatiert werden, wodurch das psychische Klima erheblich aufgeheizt wird und eine konkrete Geeignetheit zur Gefährdung des öffentlichen Friedens entsteht.

Damit erfüllt der beanstandete Inhalt den Tatbestand des § 130 StGB. Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich mangels Tatsachenbehauptung in Bezug auf eine konkrete Person weder um eine üble Nachrede (§ 186 StGB) noch um eine Verleumdung (§ 187 StGB).